

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen nach der Gliederung des Haushaltsplanes

I. Beamte in VZÄ*

Produkt- gruppen plan	Bürgermeister, Beigeordneter	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst	Erläuterungen					
	B2	A16	A15	A14	A13	A12	A11	A10	A9,8,7,6	A5	
111	1111	Bürgermeister									1,00

II. Arbeitnehmer (tariflich Beschäftigte) einschließlich Altersteilzeit - Freistellungsphase

Produkt- gruppen 111	Gliederungs- plan	Bezeichnung Produkt	Entgeltgruppen		8	7	6	5	4	3	2	Insges.	dav. Kern- verwaltung		
			11	10											
111	1112	Finanzverwaltung	1,00		0,90	1,50		0,35				3,75	3,75		
111	1116	Einrichtung f.die Gesamtverwaltung	1,00				0,90	1,60				3,50	3,50		
111	1116	Bauhof					1,00	1,00	1,00	5,75	0,75	9,50	0,00		
122	1221	Ordnungsange- legenheiten					1,00					1,00	1,00		
122	1222	Melde-u. Personen- standswesen		0,90			1,00					1,90	1,90		
211	2151	Mittelschule					1,00		1,00			2,00	0,00		
351	3518	sonstige soziale Angelegenheiten									0,75	0,75	0,75		
424	4241	Zweifeldsporthalle							1,00			1,00	0,00		
424	4242	Freibad					1,00					1,00	0,00		
511	5111	Bauplanung		1,00			1,60					2,60	1,80		
Insgesamt:			3,00		0,90	0,90	1,50	0,75	7,50	3,95	2,00	5,75	0,75	27,00	12,70

04.01.2021

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit

I. Ehrenbeamte						
Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2020	beschäftigt am 30. Juni 2020	Erläuterungen	
Bürgermeister	0,00	0,00	0,00	0,00		
Ortsvorsteher	7,00	7,00	7,00	7,00		
Insgesamt:	7,00	7,00	7,00	7,00		

II. Beamte zur Anstellung

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	vorgesehen im Jahr 2018	beschäftigt am 30. Juni 2018	Erläuterungen
Assesoren	A 13				
Inspektoren z. A.	A 9				
Assistenten z. A.	A 6				
Insgesamt:					

III. Nachwuchskräfte und informativ Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Verfügung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2018	beschäftigt am 30. Juni 2018	Erläuterungen
Referendare	Anwärterbezüge				
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge				
Assistentenanwärter	Anwärterbezüge				
Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung				
Praktikanten	Fester Satz				
Insgesamt:					

Teil B: Arbeitnehmer

(ausgewiesen sind alle tariflich Beschäftigten)

1	2	Zahl der Stellen						9	
		darunter		nachrichtlich		dav. Kernverwaltg. bezogen auf Spalte 3 - Zahl d. Stellen insgesamt			
		mit Zulage ²⁾	Leerstellen	Zahl der Stellen 2020	Zahl d. tatsächl. besetzten Stellen am 30. 06. 20				
Entgeltgruppe	insgesamt ¹⁾	3	4	5	6	7	8	Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen) ^{4), 8)}	
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung									
	11	3,00	0,00	0,00	3,00	3,00	3,00		3,00
	10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9b	0,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,90	
	9a	0,90	0,00	0,00	1,85	1,85	1,85	0,90	
	8	1,50	0,00	0,00	0,90	0,90	0,90	1,50	
	7	0,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75	
	6	7,50	0,00	0,00	7,45	7,45	7,45	3,70	dav. 0,80 ATZ Freistellungsphase bis 31.08.2021
	5	3,95	0,00	0,00	5,55	5,55	5,55	1,95	
	4	2,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
	3	5,75	0,00	0,00	6,75	6,75	6,75	0,00	
	2	0,75	0,00	0,00	0,75	0,75	0,75	0,00	
	...								
	...								
	Ingesamt:	27,00	0,00	0,00	27,25	27,25	27,25	12,70	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnung ⁵⁾									
	Ingesamt:								
ohne A II + B II									

Stellenplan der Stadt Pausa-Mühltröfz für das Jahr 2021

Teil A: Beamte

1 Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	2 Besoldungsgruppe	3 Zahl der Stellen						8 dav. Kernverwaltg. bezogen auf Spalte 3 - Zahl der Stellen insgesamt	9 Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen) ^{4), 5), 8)}
		4 darunter		5 nachrichtlich		6 Zahl der Stellen 2020	7 Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020		
		mit Zulage ²⁾		Leerstellen					
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung									
Bürgermeister	A14	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	
Beigeordneter Höherer Dienst	...								
Gehobener Dienst	...								
Mittlerer Dienst	...								
Einfacher Dienst	...								
Insgesamt:		1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	

Anmerkungen:

1. Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses sind, sind die Stellen der Beschäftigten des Krankenhauses in Teil A Abschnitt I, Teil B, C, und D gesondert von den Stellen der übrigen Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
 2. Wenn die Verwendung technischer Hilfsmittel es erfordert, können
 - Amtsbezeichnungen,
 - kw- und ku-Vermerke,
 - nicht sondergesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen und
 - abweichende Stellenbesetzungenabweichend vom Stellenplanmuster in Anlagen geführt werden. Entsprechendes gilt für die Aufgliederung des Teils D nach Verwaltungsarten und des Teils D Abschnitt I auf die einzelnen Ehrenbeamten.
 3. Stellen, deren Inhaber an Altersteilzeit teilnehmen, werden (unverändert) mit 1,0 ausgewiesen. Die Teilnahme von Beschäftigten an Altersteilzeit bleibt somit ohne Auswirkungen auf den Stellenplan.
 4. Stellen, deren Inhaber sich in Elternzeit befinden, werden auch während der Elternzeit in den Stellenplänen ausgewiesen.
 5. Stellen sind im Stellenplan stets nach ihrer Wertigkeit auszuweisen. Bei Aufstieg des Stelleninhabers in eine höhere Entgeltgruppe ist die betreffende Stelle nach der ursprünglichen (niedrigeren) Entgeltgruppe auszuweisen. Daneben ist im Stellenplan die Anzahl der Stellen der jeweiligen (niedrigeren) Entgeltgruppe, bei der aufgrund des Aufstiegs des Stelleninhabers in eine höhere Entgeltgruppe ein höheres Entgelt zu zahlen ist, gesondert anzugeben.
 6. Stellen sind in Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) und nicht nach der Anzahl der beschäftigten Personen auszuweisen.
- 1) kw- und ku-Stellen sind unter Angabe des entsprechenden Vermerks gesondert aufzuführen. In den Erläuterungen ist die Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe zu vermerken, der die Stelle nach der Umwandlung angehören wird. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist der Vom-Hundert-Satz anzugeben.
 - 2) Zahl der Stellen, die nach den Vermerken oder Fußnoten zur Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe mit einer Zulage ausgestattet sind.
 - 3) Einzusetzen ist das Vorjahr.
 - 4) Die Höhe der mit einer Stelle verbundenen Aufwandsentschädigung ist anzugeben, sofern die Aufwandsentschädigung nicht sondergesetzlich geregelt ist.
 - 5) Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen. Aufteilung der Vorspalte jeweils wie zu Abschnitt I.
 - 6) Die Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes, A5 und A 6 des mittleren Dienstes sowie A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes können zusammengefasst werden.
 - 7) Auf den Abschnitt II im Teil C kann verzichtet werden, wenn die Kopfspalten für die Beschäftigten in den Abschnitt I aufgenommen werden.
 - 8) Es ist die Anzahl der in Spalte 3 enthaltenen Stellen anzugeben, die auf die bei den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II Beschäftigten der Kommunen entfällt.